

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

60-30-32/Th

20.11.2018

Öffentliches Auftragswesen; DVA beschließt neue VOB/A (1. Abschnitt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) hat am 13. November 2018 eine Neufassung der VOB/A (1. Abschnitt) beschlossen. Zu Ihrer Information ist die durchgeschriebene 139-seitige Fassung der VOB/A in der [Anlage](#) beifügt.

Die Neuregelung des 1. Abschnitts der VOB/A soll zeitnah im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und zum 01. Januar 2019 in Kraft treten.

Gegenüber der Fassung der VOB 2016 sind u. a. folgende Änderungen, die aus kommunaler Sicht zu begrüßen sind, beschlossen worden:

- Einführung der Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Einführung eines Direktauftrags (Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro netto)
- Erleichterungen bei der Prüfung der Bietereignung
- Abgabe mehrerer Hauptangebote.

Weitere, geplante Änderungen des 2. und 3. Abschnitts der VOB/A fanden im DVA-Vorstand hingegen nicht die erforderliche Mehrheit, so dass es diesbezüglich bei den bisherigen Textfassungen der VOB/A bleibt (VOB/A 2016).

Darüber hinaus hat der DVA zur Unterstützung der gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen beschlossen, befristet bis zum 31. Dezember 2021 die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und für Freihändige Vergaben anzuheben.

Danach gilt Folgendes:

Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von einer Million Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A – neu).

Mit Blick auf die erforderliche Auslegung des Begriffs „Wohnzwecke“ hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Folgendes mitgeteilt:

„[...] Bauleistungen für Wohnzwecke sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums oder der Erweiterung oder Aufwertung bestehenden Wohnraums dienen. Eine Aufwertung von Wohnraum kann z. B. in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen. Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen in Zusammenhang mit Wohnungsbau, z. B. Zufahrtsstraßen für Wohngebiete oder Ver- und Entsorgungsleitungen. Zu denken ist z. B. auch an Schallschutzwände, die Wohngebiete zu Verkehrswegen hin abschirmen. Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind. [...]“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage